

Sondernutzung

## **Satzung**

über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum  
der Stadt Hemau (Sondernutzungssatzung - SNS)

vom 25.11.2015

## **Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Hemau (Sondernutzungssatzung – SNS -) Vom 25.11.2015**

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 91-1-I) erlässt die Stadt Hemau folgende **Satzung**:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen und Plätze in der Baulast der Stadt Hemau (im folgenden „Stadt“ genannt) einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG.
- 2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

### **§ 2 Erlaubnispflicht**

- 1) Die Benutzung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist erlaubnispflichtig nach Maßgabe dieser Satzung, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann.
- 2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, die Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- 3) Werden die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- 4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eine Geschäfts- oder Grundstücksübergangs.

### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- 1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 35 cm in den Verkehrsraum hineinragen
  - b) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen
  - c) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt.
- 2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- 3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

#### **§ 4 Zulassung**

- 1) Die Sondernutzung wird durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- 2) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- 3) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- 4) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährten Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

#### **§ 5 Verpflichteter**

- 1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- 2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- 3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Hemau gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

#### **§ 6 Erlaubnis Antrag**

- 1) Der Erlaubnis Antrag ist mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung frühzeitig bei der Stadt Hemau zu stellen. Die Stadt kann dazu Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- 2) Wird ein Antrag nicht gestellt, jedoch mit der Sondernutzung begonnen, so kann die Stadt von Amts wegen nachträglich zur Antragstellung auffordern. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 7 Erlaubnisversagung**

- 1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
  - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
  - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
  - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
  - d) für das Nächtigen oder Lagern.
  - e) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen.
  - f) für das Betteln in jeder Form
  - g) bei Plakatierungen im Stadtplatzbereich (Mathias-Mühlbauer-Platz, Oberer Stadtplatz, Stadtplatz und Unterer Stadtplatz)
- 2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.

### **§ 8 Pflichten des Benutzers/der Benutzerin**

- 1) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor dem Beginn besonders anzuzeigen.
- 2) Dem Benutzer/der Benutzerin obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind, und der von ihm errichteten Anlagen. Die Stadt kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin übernehmen.
- 3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straßen, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin dem veränderten Zustand anzupassen.
- 4) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen.

### **§ 9 Haftung**

- 1) Der Benutzer/die Benutzerin haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er/sie hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- 2) Die Stadt haftet dem Benutzer/der Benutzerin nicht für Schäden an den von ihm/ihr errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm/ihr angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihm/ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3) Der Benutzer/die Benutzerin hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

### **§ 10 Gebühren und Kostenersatz**

- 1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- 2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- 3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann hierzu angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

### **§ 11 Übergangsregelung**

- 1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- 2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2009 außer Kraft.

Hemau, 30.11.2015

Stadt Hemau

  
Pollinger  
Erster Bürgermeister